KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Beate Schlupp, Fraktion der CDU

Uran im Trinkwasser

und

ANTWORT

der Landesregierung

- 1. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse über die Kontaminierung von Trinkwasser mit Uran in Mecklenburg-Vorpommern vor?
 - a) Wenn ja, in welchen Gebieten des Landes (bitte detailliert aufführen) treten Kontaminationen auf?
 - b) Wie hoch sind die Uranwerte in den einzelnen Gebieten?

Die Fragen 1, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Der Grenzwert für Uran liegt laut Trinkwasserverordnung bei 0,010 mg/l. Es liegen folgende Kontaminierungen in Trinkwasser-Kleinanlagen vor:

a) 19412 Alt Necheln:	Urangehalt	0,012 mg/l
b) 19412 Neu Necheln:	Urangehalt	0.077 mg/l
c) 19374 Kladrum:	Urangehalt	0.027 mg/l
d) 19089 Barnin:	Urangehalt	0,0107 mg/l
e) 19258 Granzin:	Urangehalt	0,0114 mg/l

In anderen Gebieten des Landes werden keine Uran-Überschreitungen im Trinkwasser festgestellt.

2. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse über die Verursachung von Urankontaminationen im Trinkwasser vor?

Es wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 6/2167 (Vorbemerkung und Antwort zu Frage 4) und ergänzend auf die Präsentation der Arbeitsgruppe Uran zum "Stand der Uran-Untersuchungen in Mecklenburg-Vorpommern" verwiesen https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/2014_05_28_stand_uran_mv_lu_lung.pdf.

In der zuletzt genannten Präsentation werden in komprimierter Form auch die Erkenntnisse zur Ursache für erhöhte Urangehalte im Grundwasser dargestellt. Die bisherigen Untersuchungsergebnisse deuten darauf hin, dass geogenes Uran gelöst wird durch oxidative Prozesse, die im Zusammenhang mit dem Abbau von Nitrateinträgen stehen. Hierbei handelt es sich um die Prozesse, die auch zum nachlassenden Nitratabbauvermögen in den Grundwasserleitern führen.

3. Welche Maßnahmen unternimmt die Landesregierung, um die Urankontamination zu verringern?

Im Fokus der Landesregierung stehen Maßnahmen, die zur Minderung der diffusen Nitrateinträge in Boden und Grundwasser und somit mittelbar zur Verringerung der Uranfreisetzung im Grundwasser führen. Dazu zählen im Sinne der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie grundlegende Maßnahmen (gemäß Düngeverordnung des Bundes und Düngelandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern) und ergänzende Maßnahmen (zum Beispiel Beratung und konzeptionelle Maßnahmen), wie sie im Rahmen des "Konzept zur Minderung der diffusen Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft in die Oberflächengewässer und in das Grundwasser" durchgeführt wurden beziehungsweise werden http://www.wrrl-mv-landwirtschaft.de/sites/default/files/downloads/Webversion-Endfassung.pdf.

4. Welche Maßnahmen unternimmt die Landesregierung, um in Gebieten, in denen eine Urankontamination vorliegt, eine ausreichende Trinkwasserversorgung zu gewährleisten?

Gemäß Nummer 2.6 der Richtlinie zur Förderung nachhaltiger wasserwirtschaftlicher Vorhaben (WasserFöRL M-V) können investive Vorhaben zur Qualitätssicherung der Trinkwasserversorgung gefördert werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

- 5. Inwieweit ist vorgesehen, eine Förderung für die Errichtung von neuen Hausbrunnen zur Versorgung mit Trinkwasser in kontaminierten Gebieten zu gewähren?
 - a) Wenn ja, wie hoch soll der Anteil zur Förderung der Errichtung von neuen Hausbrunnen zur Versorgung mit Trinkwasser sein?
 - b) Inwiefern kann eine Förderung im Rahmen bestehender Richtlinien erfolgen?

Eine Förderung für die Errichtung von neuen Hausbrunnen zur Versorgung mit Trinkwasser in kontaminierten Gebieten ist nicht vorgesehen.

Zu a)

Entfällt.

Zu b)

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen. Die Zuwendungsvoraussetzungen sind unter Nummer 4 WasserFöRL M-V geregelt. Hausbrunnen erfüllen nicht die Zuwendungsvoraussetzungen (Nachhaltigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit) und sind daher von einer Förderung auszuschließen.